

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 21.

Weimar.

2. Juli 1853.  


---

### Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsaßes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser Vereinbarungen mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

#### §. 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.



## §. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar von

	Nach dem 14. Bolter- Fuß.		Nach dem 24. Gul- den-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	Sk.	Gr.	fl.	kr.	
1) Zucker					
a) Band- und Gut-Kandi-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoße- ner Zucker vom Zentner . . . .	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem darten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner . . . . .	8	.	14		15 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem darten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und dar- über. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohgestechten (Kanaßes, Ktanjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siede- reien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedin- gungen und Kontrollen vom Zent- ner . . . . .	5	.	8	45	
2) Syrup					
a) in dem Zeitraume vom 1. Sep- tember bis 31. Dezember 1853 vom Zentner . . . . .	4	.	7	.	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraume vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner . . . . .	2	.	3	30	

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsinsiegel demselben beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 21. Juni 1853.

## Carl Friedrich.

von Wazdorf. G. Thon.

Gesetz,

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.

### Dienstvorschrift

für die Geometer des Großherzogthumes Sachsen in Bezug auf Privat-Messungen.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird für die Geometer des Großherzogthumes in Bezug auf Privat-Messungen Nachstehendes verordnet:

#### §. 1.

Zu den Verrichtungen der verpflichteten Feldmesser gehören, abgesehen von den besonderen Geschäfts- und Dienst-Verhältnissen der bei der Landesvermessung bethätigten Geometer, folgende Vermessungsgeschäfte, welche sie theils nur im Auftrage der Großherzoglichen Steuer-Revisionen — in den Fällen §. 23 des Gesetzes vom 12. März 1839 und §. 164 ff. der Ausführungsverordnung vom 12. März 1841 zum Pfandgesetze — theils unmittelbar auf Anlaß von Privaten, Gemeinden, Gerichts- und Verwaltungs-Behörden auszuführen berechtigt sind:

- 1) Aufnahmen von Grenzen und Grundstücken, Fertigung von Karten und Flächenberechnungen;
- 2) Grenz-Regulirungen, Einbreitungen, Abstrümpfungen;
- 3) Begutachtung von Grenzstreitigkeiten; technische Entscheidung von Grenz-irrunge nach vorliegenden anerkannten Vermessungs-Materialien (sowohl in editalisirten Fluren als auch nach §. 3 der authentischen Interpretation)



tation vom 23. Mai 1842 überhaupt in Fluren, wo öffentliche Karten und Fundbücher vorliegen); ferner die geometrischen Arbeiten bei

4) Abtrennungen einzelner Grundstückstheile, Zerschlagung (Dismembration) von Gütern oder Grundstücks-Komplexen, sowie bei

5) Zusammenlegungen (Separationen) von Grundstücken und ganzen Fluren.

Bei allen hierbey vorkommenden Grenzfeststellungen, Versteinerungen, Vermessungen, Flächenberechnungen und Kartirungen sind im Allgemeinen, und soweit sie überhaupt Anwendung finden können, die betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 5. März 1851 über die Landesvermessung, bezüglich der Ausführungsverordnung dazu vom 12. desselben Monats zu beobachten.

### §. 2.

Die bei der Landesvermessung und den Flur-Separationen nicht bethätigten Geometer stehen hinsichtlich ihrer technischen Arbeiten zunächst unter Aufsicht der Bezirks-Steuer-Revision, welche befugt ist, deren Arbeiten zu prüfen und ihnen die Verbesserung vorgesehener Mängel aufzugeben. Bei der Steuer-Revision haben dieselben auch um Ausbändigung der zur Ausführung ihrer Arbeiten etwa vorhandenen Hilfsmittel an Karten, Flurbüchern oder Akten (nach Umständen auszugsweise) nachzusuchen und weiter, erforderlichen Falles, die nöthige Instruktion einzuholen.

### §. 3.

Der Geometer ist für vorschriftsmäßige und tüchtige Ausführung der von ihm bewirkten Privat-Arbeiten verantwortlich und hat dieselben stets aktenmäßig zu behandeln, um deren Gang und das dabei beobachtete Verfahren genügend ausweisen oder rechtfertigen zu können. Während des Gebrauches seiner Instrumente hat der Geometer deren Richtigkeit öfter zu prüfen und eingetretene Mängel derselben sofort zu beseitigen. Namentlich ist allwöchentlich die Messkette hinsichtlich ihrer ganzen Länge sowie der Länge ihrer einzelnen Theile zu untersuchen; auch ist die Richtigkeit der Kippregel wenigstens monatlich ein Mal sowohl hinsichtlich ihrer Vertikal-Bewegung, ingleichen der rechtwinkligen Lage der Fernrohrachse zur Drehungsachse, als auch in Bezug auf die parallele Richtung des Fernrohrs mit der Kante des Lineals zu prüfen.

An die auf dem Wege der Privat-Messung entworfenen Karten, Grundrisse und Flächenberechnungen und dergleichen sollen hinsichtlich ihrer Schärfe und Genauigkeit dieselben Anforderungen gemacht werden, welche für die bei der Landesvermessung gefertigten dergleichen Materialien vorgeschrieben sind.

Fehlerhafte Arbeiten sind von dem Geometer in der Regel unentgeltlich zu berichtigen, und hat derselbe nach Befinden die dadurch veranlaßten Untersuchungs- und Revisions-Kosten zu bestreiten, während überdieß begangene Fahrlässigkeiten durch Verweis und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der geometrischen Praxis geahndet werden. Letztere hat der Geometer unfehlbar zu gewärtigen, wenn er sich einer absichtlichen Pflichtverletzung schuldig macht.

#### §. 4.

Grundrisse sind im 2000theiligen Maßstabe für Grundstücke und im 1000theiligen für Hofraithe anzufertigen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme hiervon nöthig machen. Bei größeren Walbflächen genügt es, den 4000theiligen Maßstab anzuwenden, wogegen bei sehr parcellirten Grundstücks-Parthien die Aufnahme nach dem Hofraithe-Maßstabe zu bewirken ist. General-Karten sind in der Regel nach dem 8000theiligen Maßstabe aufzutragen.

Bei allen Veränderungen eines Grundstücks oder einer Hofraithe ist auf dem Risse der bisherige Bestand mit schwarzer, alles Neue mit rother Tinte zu zeichnen und jede Veränderung so deutlich und bestimmt nachzuweisen, daß es keiner Schwierigkeit unterliegt, vorhandene Flurkarten damit in genaue Vergleichung zu ziehen, bezüglich sie danach mit dem neuen Bestande in Uebereinstimmung zu bringen, indem weiter auch alle Nummern (alte und neue Nummer) und Besitzer daraus deutlich zu entnehmen seyn müssen.

Bei Handhabung älterer Karten wird geeignete Vorsicht in Bezug auf den Maßstab empfohlen, damit nicht die durch Einlaufen des Papiers hervor-  
gegangenen Differenzen als Messungsfehler erachtet werden.

#### §. 5.

Bei Privat-Messungen ist vor Allem auf die dem Geschäfte zum Grunde zu legenden Vermessungs-Materialien Rücksicht zu nehmen, indem in dieser Hinsicht im Hinblick auf die verschiedene Beweisraft derselben zu unterscheiden sind:

- 1) Flurkarten und Flurbücher, über welche das Ediktal-Verfahren nach dem Gesetze vom 12. März 1839 vollendet ist;
- 2) Flurkarten und Flurbücher, über welche zwar das nach demselben Gesetze vorgeschriebene Kataster-Publikations-Verfahren, nicht aber das Ediktal-Verfahren geschlossen ist;
- 3) durch die Landesvermessung bezüglich Katastrirung hergestellte Flurkarten und Flurbücher, über welche auch das vorschristsmäßige Kataster-Publikations-Verfahren noch nicht Statt gefunden hat;

- 4) Flurbücher, zu welchen die Flurarten verloren gegangen, deren Fluren also später annoch zu vermessen sind;
- 5) anerkannte und bezüglich nicht anerkannte Privat-Urkunden, Grenzarten, Grundrisse ic.

### §. 6.

Sollen Feldlagen (Traktus) oder Flurstriemen oder einzelne Grundstücke versteint oder an denselben abhanden gekommene Grenzpunkte wieder aufgesucht und durch neue Steinsetzung wieder festgestellt werden, was unter Beobachtung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 5. März 1851 über die Landesvermessung (§. 4 und §. 13) bezüglich des Gesetzes vom 12. März 1839 über die Beweisraft der Flurkarten nur unter Zuziehung von Feldgeschwornen (und zwar von zweien bei Grenz-Regulirungen, dagegen nur von einem Feldgeschwornen bei bloßer Vertheilung bereits festgestellter Grenzen), ingleichen der Betheiligten nach Maßgabe der etwa vorhandenen Flurkarten geschehen darf, und werden hierbei von Seiten der Parteien gegen den Inhalt der Flurkarten und Flurbücher Einwendungen erhoben, oder finden Irrungen und Streitigkeiten in Bezug auf Grenzen oder Grundstücks-Parcellen Statt: so hat der Geometer nach Erwägung aller Umstände und Zurathziehung aller sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel, mit Rücksicht auf die verschiedene Beweisraft der fraglichen Karten ic. auf gütliche Beilegung bis auf Genehmigung der Großherzoglichen Steuer-Revision hinzuwirken und endlich unter Mitvorlegung der auch von den Parteien zu unterzeichnenden Verhandlungen und der von den etwa vernommenen Zeugen mit zu unterschreibenden Ausfagen sein technisches Gutachten unter Hinzufügung der erforderlichen-Pläne und Vermessungs-Manuale, sowie mit deutlicher Grundstücksbeschreibung nach den Flurbüchern, auch sonstiger Auseinandersetzungen, an die Steuer-Revision gelangen zu lassen und vor der Steinsetzung erst von dieser Weiteres zu gewärtigen, indem jede eigenmächtige Abänderung einer Flurkarte oder Abweichung von deren Inhalte gemessen unter sagt wird.

### §. 7.

Insbondere sind alle Theilungsentwürfe und Dismembrations-Pläne, damit die Grenzen der Grundstücke und die Reihenfolge, Gestalt, Bezeichnung der Theilstücke (alte und neue Nummer) einer genauen Ermittlung und Feststellung unterliegen und Irrungen in der Buchführung und sonst dabei vermieden werden, vor der Ausführung der Theilung ic. an die Steuer-Revision gelan-

gen zu lassen, indem weiter hierfür die §§. 164—166 der Verordnung vom 12. März 1841 zur Ausführung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes ersichtlichen Bestimmungen maßgebend sind. Werden unregelmäßige Theilungen vorgenommen, Gemeinheiten bismembrirt, Grundstücks-Parcellen abgemessen u., so ist jeder Zeit ein Grundriß, wo thunlich in Akten-Format, mit einzusenden, nicht minder ein so vollständiges Vermessungs-Manual, daß die dem Riße zu Grunde liegenden natürlichen Maße nachgewiesen werden können.

#### §. 8.

Die bei Grundstücks-Zusammenlegungen, falls keine brauchbare Flurkarte vorliegt, vorzunehmenden geometrischen Vorarbeiten, sind unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Landesvermessung und der besonderen für diese Geschäfte ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruktionen nach Anleitung der Separations-Kommission und mit Vorbehalt der Revision durch die Großherzogliche Vermessungs-Direktion zu bewirken.

Die nachherige Aufmessung und Verfeinerung der neuen Planlage auf dem Felde gilt als neue Flurvermessung, daher deren Leitung und Revision zum Bereiche der Großherzoglichen Vermessungs-Direktion gehört.

#### §. 9.

Endlich hat der Geometer von allen Berrichtungen, welche im Auftrage oder auf Anweisung der Großherzoglichen Steuer-Revision Statt finden, derselben sofort die Ergebnisse zukommen zu lassen und zwar den Riß nebst Meß-Brouillons mit deutlicher Uebersicht der aufgemessenen Linien und der Anknüpfungspunkte, sodann die etwaigen Niederschreibungen, Rechnungshefte oder Vermessungsregister und die Kosten-Liquidation, nach Umständen mit Entwurf der Kosten-Repartition auf die Beteiligigten.

Aber auch von allen sonstigen geometrischen Berrichtungen, insoweit dieselben zu dem Zwecke der Flurarten, des Katasters und der Hypotheken-Bücher in irgend welcher Beziehung stehen, hat der Geometer die Bezirks-Steuerrevision in Kenntniß zu setzen und derselben die betreffenden Vermessungs-Materialien oder, falls der Riß, Akten u. an Behörden oder Privaten auszuantworten waren, doch die Meß-Brouillons und sonstigen Materialien zu übergeben.

#### §. 10.

Hinsichtlich der Gebühren der Geometer sind lediglich die sportelgesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht eine andere Vereinbarung mit den Be-

theiligten vorausgegangen ist; und unterliegen die aufgestellten Liquidationen (in welchen etwaige baare Auslagen durch Quittungen zu bescheinigen sind), falls über deren Richtigkeit Zweifel entstehen, einer Prüfung und Feststellung von Seiten des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement III.

In der Regel hat die Kosten der Vermessung, Berechnung und Kartirung und dergleichen derjenige zu tragen, welcher sie verlangt hat. Ist dieses von Seiten Mehrerer gemeinschaftlich geschehen, so findet die nöthige Kosten-Repartition entweder **pro rata** der Fläche, wenn in breitenenden Fluren ein Traktus oder Flurstriemen aufgenommen worden, oder nach Zahl der bestimmten Grenzpunkte Statt.

Bei Grenzversteinerungen zahlt jeder betroffene Grundstücksbesitzer antheilig (vgl. §. 15 und §. 16 des Gesetzes über die Landesvermessung). Bei entstehenden Widerprüchen über Zahlungsverbindlichkeit ist auch hier zunächst derjenige in Anspruch zu nehmen, welcher den Geometer requirirt hat.

Bei Grenzirrungen, welche auf dem Grunde der Flurkarte technisch entschieden werden, sind in ediktalisirten Fluren nach §. 26 des Gesetzes vom 12. März 1839 die Kosten von demjenigen zu tragen, welcher zuwiel oder sonst gegen die Karte besitz, und wenn deren Mehre sind, haben diese die Kosten antheilig nach Verhältniß des Uebersmaßes oder des sonst unrichtig besessenen Flächenraumes zu tragen. Auch in nicht ediktalisirten Fluren sind nach der authentischen Interpretation vom 23. Mai 1842 diese Bestimmungen anzuwenden, vorbehältlich der Entschädigung des Zahlenden, wenn er sein Recht gegen seinen Gegner ausführt.

Weimar am 2. Juni 1853.

### Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Thon.

## B e i l a g e n .

### Auszug

aus der authentischen Interpretation zu dem Gesetze vom 12. März 1839, die Beweiskraft der Flurbücher, Kataster und Flurkarten betreffend, unter dem 23. Mai 1842 veröffentlicht.

8.

Auch gegen den Inhalt derjenigen öffentlichen Flurkarten und Grundbücher, wegen welcher das in dem Gesetze vom 12. März 1839 angeordnete Ediktal-Verfahren noch nicht durchgeführt worden ist, findet der Besitzstand in Ansehung

des Flächengehaltes und der Grenzen eines Grundstückes nur in so weit Berücksichtigung, daß der in den Rechten begründete vorläufige Schutz des Besitzes gegen eigenmächtige Verletzungen auch hier eintritt. Es sind vielmehr an den Orten, wo Flurvermessungen auf Veranlassung der Staatsbehörden vorgenommen worden und darauf gegründete Fundbücher und Karten vorhanden sind, aber das Cödtal-Verfahren nach dem Gesetze vom 12. März 1839 noch nicht eingetreten oder doch die Präklusiv-Frist noch nicht abgelaufen ist, Streitigkeiten über den Flächengehalt und die Grenzlinien der Grundstücke dennoch zunächst nach dem Inhalte der öffentlichen Flurkarte und des Fundbuches zu entscheiden. Es kann jedoch in diesem Falle gegen den Inhalt solcher Urkunden nicht nur der etwaige Einwand, daß Karte oder Fundbuch verfälscht oder ursprünglich gegen den anerkannten Besitzstand falsch aufgenommen und gefertigt sey, sondern auch die Einrede wirksam ausgeführt werden, daß das Eigenthum an dem streitigen Uebermaße rechtmäßig z. B. durch Erziehung erworben worden sey.

### A u s z u g

aus der Verordnung d. d. 12. März 1841 zur Ausführung des Pfand- und  
Prioritäts-Gesetzes

z. zc.

#### §. 161.

Ist mit der Eigenthumsveränderung eine Natural-Theilung verbunden, so muß die Vornahme der Theilung, die Abmessung und die Repartition der Steuer durch die Steuer-Revision, sowie die Vertheilung anderer Grundgefälle der gerichtlichen Uebereignung vorausgehen (§. 6 des Gesetzes vom 20. April 1833, §. 17, 28 des Gesetzes vom 12. März 1839).

Es haben daher die Gerichtsbehörden die Theilungsaufträge, welche sich auf eine katastermäßige und beglaubigte Beschreibung der in Frage stehenden Grundstücke gründen müssen (§. 152 Nr. 2) dem Steuer-Revisor des Bezirkes zur Feststellung der Theilungsverhältnisse und zur richtigen Bezeichnung der Theilstücke mitzutheilen, dafern sich nicht die Betheiligten selbst zu diesem Zwecke schon zuvor an den Steuer-Revisions-Beamten gewendet haben.

Dieser wird durch Einsicht und Vergleichung der Flurkarte sich von dem Gegenstande und den Theilungsverhältnissen vollkommen unterrichten, nöthigen Falles über etwa vorliegende Bedenken, namentlich wegen der Art und Weise der Theilung, sowie wegen der Bezeichnung jedes Theilstücks mit dem richtigen Theilungsbuchstaben und wegen des Namens des Erwerbers sich mit den Be-



theiligten benehmen und nun beurtheilen, ob eine geometrische Aufnahme und Fertigung eines Grundrisses nothwendig sey oder nicht.

Im letztern Falle fertigt oder berichtigt der Steuer-Revisor sofort die vollständige Beschreibung und Bezeichnung der Theilstücke; im erstern Falle hingegen veranstaltet derselbe die erforderliche geometrische Aufnahme entweder selbst oder durch einen beauftragten Feldmesser und bewirkt sodann auf dem Grunde solcher Aufnahme jene Beschreibung oder Berichtigung, womit er in beiden Fällen zugleich die Repartition der Steuern verbindet.

Die so hergestellten Materialien zu einer vollständigen und zuverlässigen Beschreibung werden sodann der Gerichtsbehörde, bei Rückgabe der kommunizirten Aufsätze, mitgetheilt. Die gefertigten Grundrisse und Flächenberechnungen bleiben bei den Akten der Steuer-Revision, zu welchen auch in allen Fällen, wo keine geometrische Aufnahme Statt gefunden hat und kein Grundriß gefertigt worden ist, eine genaue Beschreibung der Theilstücke mit Beifügung der Namen der Erwerber gebracht werden muß.

Das Ergebniß der geschehenen Theilung, die Beschreibung und Bezeichnung der Theilstücke, sowie die Repartition der Abgaben ist demnächst in die auszufertigende Urkunde mit aufzunehmen.

#### §. 163.

Es sind in jedem solchen Falle, mit Ausnahme der Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken, die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Gesetze wider die Zerstückelung der Grundstücke, namentlich:

der Revisions-Instruktion vom 26. Februar 1726 **Cap. XIV** §§. 10, 15;

der Weimarschen Circulare vom 27. August 1783 und vom 22. Juni 1792;

des Eisenachischen Circulars vom 8. September 1796;

der Gurmainer Verordnungen vom 5. October 1748 und vom 9. December 1780;

der Weimar-Jenaischen Forstordnung vom 7. März 1775 **p. I. Cap. 19** §. 10,

wonach eine solche Zerstückelung bei Feldgrundstücken nicht unter einem Viertelacker oder nicht unter einem halben Acker, bei Holzgrundstücken aber gar nicht gestattet ist, streng zu beobachten und, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahnung,

mindestens einer Geldbuße von fünf Thalern in jedem Zuwiderhandlungsfalle, dergleichen gesetzwidrige Theilungen ohne Dispensation Unserer Landes-Direktion in keinem Falle zuzulassen.

**§. 166.**

Bei Theilung von Gebäuden insbesondere hat das Gericht — mit Beachtung des Rechtsgrundsatzes, daß kein Grundeigenthum über oder unter fremden Grundeigenthum Statt finden kann — für genaue Angabe der abzutretenden Räume zu sorgen, da nöthig die Beibringung eines Planes zu erfordern, auch den Parteien Anleitung zu geben, gemeinschaftliche Benutzung einzelner Räume thunlichst zu vermeiden, in jedem Falle aber das im §. 164 vorgeschriebene Verfahren auch hierbei zu beobachten und wo es einer Dispensation gesetzlich bedarf — Oberrheinischer Verordnung vom 20. Mai 1791 §. 4 — das deshalb Erforderliche zuvörderst zu verfügen.

ic. ic.

**§. 173.**

ic. ic.

Bei Zerstückelung gebundener Güter und Abtrennung einzelner Grundstücke von denselben sowie bei allen Natural-Theilungen ist die Urkunde zuvor auch der Steuer-Revisions-Behörde zur Berichtigung der Karten und der Grundbücher vorzulegen, welche auch dieses auf der Urkunde und die erfolgte Bestätigung in ihren Akten zu bemerken hat. Ist es nach Beschaffenheit der Karte unthunlich, die neuen Theilungslinien in derselben nachzutragen, so dienen die bei der Steuer-Revision aufbewahrten Nachweisungen über solche Theilungen, Grundrisse und Flächenberechnungen (§. 164) einstweilen als Supplemente der Flurkarte, bis dereinst bei Fertigung einer neuen Karte alle im Laufe der Zeit vorgekommene Theilungen und Flächenveränderungen darin aufgenommen werden können.

**§. 182.**

ic. ic.

Werden Privat-Grundstücke und Grundstücksstücke zu Landstraßen oder zu einem andern allgemeinen Zwecke verwendet, so erhält die Gerichtsbehörde über die abgetretenen Grundstücke einer ganzen Flur ein genaues Verzeichniß, worin

der Flächengehalt, die (alte und neue) Kataster-Nummer jedes Stückes und die für jedes Stück ausgeworfene Entschädigungs-Summe bemerkt seyn muß. Hier-  
auf hat das Gericht wegen der Anerkennung der Abtretung, wegen der Ver-  
äußerungsbefugniß der Abtretenden, wegen der hypothekarischen oder anderer  
Ansprüche, sowie wegen Vertheilung bezüglich Ablösung der auf den Grund-  
stücken haftenden Steuern und Grundgefälle das Geeignete nach Maßgabe der  
§.§. 150 fg. 164 wahrzunehmen und, wenn kein Bedenken weiter obwaltet,  
obiges Verzeichniß, nach dessen etwa nothwendiger Berichtigung mit einer allge-  
meinen Bestätigungs-Formel zu versehen, dem Kataster-Führer, da nöthig  
(§. 173) auch dem Steuer-Revisor, zum Abschreiben und Zuschreiben, bezüg-  
lich zur Berichtigung der Karte und Grundbücher zuzufertigen und demnächst  
derjenigen Behörde auszubändigen, welche die Abtretung ausgewirkt hat.

## **Ministerial-Bekanntmachungen.**

**I.** Nachdem mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-  
herzogs, von den protestantischen Einwohnern im Stadt- und Amts-Bezirk  
Geisa eine evangelische Kirchengemeinde als Filial-Gemeinde der Pfarrei zu  
Dernbach gebildet worden ist: so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß hier-  
durch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 10. Juni 1853.

### **Zweites Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

Für den Departements-Chef.  
Adermann.

**II.** Nachdem die Bezirks-Katasterführung zu Tiefenort vom 1. Juli  
d. J. an mit dem dasigen Großherzoglichen Rechnungsamte verbunden worden  
ist: so wird dieses nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juli  
v. J. (Regierungs-Blatt v. J. 1852 Seite 197) hiermit zur öffentlichen  
Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Juni 1853.

### **Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.**

Ihon.